Preußische Gesetzsammlung

Nr. 40.

(Nr. 11315.) Beschluß, betreffend die Ausführungsbestimmungen des Staatsministeriums zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 (Gesetzsamml. S. 269). Vom 24. Juli 1913.

§ 28 der Ausführungsbestimmungen zu den Vorschriften über die Reisekosten der Staatsbeamten vom 24. September 1910 wird aufgehoben.

Haben hiernach auf einer Strecke, die nicht mit der Eisenbahn, der Kleinbahn oder dem Schiffe zurückgelegt werden kann, mehrere Beamte gemeinschaftlich dasselbe Verkehrsmittel benutzt und ist das Verkehrsmittel von einem oder mehreren der an der Dienstreise beteiligten Beamten den übrigen zur unentgeltlichen Benutzung oder Mitbenutzung eingeräumt worden, so hat die Berechnung der Fahrkosten lediglich unter Berücksichtigung der § 3 Abs. 5 und § 5 des Reisekostengesetzes sowie der §§ 19 und 27 der Ausführungsbestimmungen zu erfolgen. Dabei tritt, wenn nur ein Beamter die Kosten des gemeinschaftlichen Verkehrsmittels trägt, eine Ermäßigung der Fahrkosten auf 30 Pfennig für das Kilometer nicht ein.

Berlin, den 24. Juli 1913.

Königliches Staatsministerium.

v. Bethmann Hollweg. Beseler. Frhr. v. Schorlemer.
Lentze. v. Falkenhayn.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. das am 25. Juni 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Königsfließ-Genossenschaft in Kyritz im Kreise Ostprignitz durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Potsdam und der Stadt Berlin Nr. 30 S. 420, ausgegeben am 26. Juli 1913;

Ausgegeben zu Berlin den 6. September 1913.

2. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1913, betreffend die Genehmigung der von der Generalversammlung der Posener Landschaft am 12. März 1913 beschlossenen Vorlagen, nämlich:
   1. der Satzungen der Posener Landschaft,
   2. des elften Nachtrags zum Statute der Posener Landschaft vom 13. Mai 1857, zum zweiten Regulativ derselben vom 5. November 1866, zum dritten Regulativ derselben vom 4. Mai 1885, zum vierten Regulativ derselben vom 1. Juni 1895, zu den Neuen Satzungen derselben vom 4. August 1896 und zum fünften Regulativ derselben vom 31. Dezember 1900,
   3. der Abschätzungsordnung der Posener Landschaft,
   4. des vierten Nachtrags zum Statute der Posener Landschaftlichen Bank,

   durch die Amtsblätter

   der Königl. Regierung in Posen Nr. 30 Sonderbeilage, ausgegeben am 26. Juli 1913, und

   der Königl. Regierung in Bromberg Nr. 31 Sonderbeilage, ausgegeben am 2. August 1913;
3. der Allerhöchste Erlaß vom 30. Juni 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Kreis Züllichau-Schwiebus für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des von dem Kreiselektrizitätswerk in Tschicherzig erzeugten elektrischen Stromes innerhalb des Kreises Züllichau-Schwiebus ausschließlich der Städte Züllichau, Schwiebus und Liebenau, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 32 S. 245, ausgegeben am 9. August 1913;
4. der Allerhöchste Erlaß vom 5. Juli 1913, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an den Elektrizitätsverband Neumark, Zweckverband in Zielenzig im Kreise Oststernberg, für die Anlagen zur Leitung und Verteilung des elektrischen Stromes innerhalb des Landkreises Landsberg, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 33 S. 255, ausgegeben am 16. August 1913;
5. das 7. Juli 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Drainagegenossenschaft Harlinghausen-Engershausen in Harlinghausen im Kreise Lübbecke durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Minden Nr. 32 S. 237, ausgegeben am 9. August 1913;
6. das am 15. Juli 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Koselmühlenfließ-Genossenschaft in Glinzig im Kreise Kottbus durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Frankfurt a. O. Nr. 32 S. 241, ausgegeben am 9. August 1913;
7. das am 15. Juli 1913 Allerhöchst vollzogene Statut für die Waldtal-Freundstaler Entwässerungsgenossenschaft in Waldtal im Kreise Kolmar i. P. durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Bromberg Nr. 32 S. 272, ausgegeben am 9. August 1913.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.

Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die **Haupt-Sachregister** (1806 bis 1883 zu 6,25 *M* und 1884 bis 1903 zu 2,40 *M*) sind an die **Postanstalten** zu richten.